

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 19. Mai 2023	Nr. 65
------	---------------------------	--------

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 2. Mai 2023

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 967) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die beihilfefähigen Aufwendungen sind um einen Betrag in Höhe von 48 Euro je Kalenderjahr zu mindern. Daneben sind weitere aufwendungsbezogene Selbstbehalte zulässig. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9.“

b) Absatz 9 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) über weitere aufwendungsbezogene Selbstbehalte im Sinne des Absatzes 6 Satz 2,“

bb) Folgender Buchstabe k wird angefügt:

„k) über Aufwendungen der vollstationären Pflege unter Berücksichtigung des Absatzes 10,“.

c) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die bei einer vollstationären Pflege als Pflegenebenkosten anfallenden Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft einschließlich der Investitionskosten, mit Ausnahme von Zusatzleistungen nach § 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, bei monatlichen und anderen Abrechnungszeiträumen der Pflegeeinrichtung sind auf Antrag beihilfefähig, sofern von den

durchschnittlichen monatlichen maßgeblichen Einnahmen der antragstellenden Person höchstens ein Betrag in Höhe der Summe der folgenden monatlichen Beträge verbleibt:

1. 8,15 Prozent des Grundgehalts der Stufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 zum Bremischen Besoldungsgesetz für jede beihilfeberechtigte und jede berücksichtigungsfähige Person sowie für jede Ehefrau, jeden Ehemann, jede eingetragene Lebenspartnerin oder jeden eingetragenen Lebenspartner für die oder den ein Anspruch nach Absatz 1 oder nach § 43 Absatz 1, 2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
2. 27,18 Prozent des Grundgehalts der Stufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 des Bremischen Besoldungsgesetzes für eine beihilfeberechtigte Person sowie für eine Ehefrau, einen Ehemann, eine eingetragene Lebenspartnerin oder einen eingetragenen Lebenspartner, für die oder den kein Anspruch nach Absatz 1 oder nach § 43 Absatz 1, 2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
3. 2,72 Prozent des Grundgehalts der Stufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 des Bremischen Besoldungsgesetzes für jedes berücksichtigungsfähige Kind, für das kein Anspruch auf Beihilfe nach Absatz 1 oder nach § 43 Absatz 1, 2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht, und
4. 5 Prozent des Grundgehalts der letzten Besoldungsgruppe des Bremischen Besoldungsgesetzes der beihilfeberechtigten Person.

Hat eine beihilfeberechtigte oder eine berücksichtigungsfähige Person Anspruch auf Zuschuss zu den Unterkunft-, Investitions- und Verpflegungskosten nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, sind die Aufwendungen nach Satz 1 in Höhe des tatsächlich gezahlten Zuschusses zu mindern. Der Senat regelt die nach Satz 1 monatlichen maßgeblichen Einnahmen der antragstellenden Person durch Rechtsverordnung. Abweichend von Satz 1 kann die oberste Dienstbehörde in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine höhere Beihilfe gewähren.“

2. § 111 wird wie folgt gefasst:

„§ 111

Heilfürsorge

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben einen Anspruch auf Heilfürsorge, solange sie einen Anspruch auf Besoldung haben, Elternzeit beanspruchen oder nach § 62a Absatz 1 Satz 1 und 2 für die Pflege, Betreuung oder Begleitung naher Angehöriger ohne Dienstbezüge beurlaubt sind; während einer sonstigen Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge ruht ihr Anspruch auf Heilfürsorge.

(2) Der Senat wird unter Berücksichtigung der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des Elften Buches Sozialgesetzbuch ermächtigt,

das Nähere über Inhalt und Umfang sowie über das Verfahren der Gewährung von Heilfürsorge durch Rechtsverordnung zu regeln. Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden

1. bezüglich des Inhalts und Umfangs der Gewährung von Heilfürsorge über
 - a) die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Heilfürsorge bei bestimmten Indikationen, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden, und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,
 - b) den Ausschluss der Heilfürsorge bei Leistungen, für die ein anderer Kostenträger leistungspflichtig ist,
 - c) Höchstbeträge in bestimmten Fällen,
 - d) die Beschränkung oder den Ausschluss von Leistungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes entstanden sind,
 - e) die Übernahme von Regelungen aus Verträgen, die zwischen privaten Krankenversicherungsunternehmen oder den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und leistungserbringenden Personen oder Einrichtungen abgeschlossen worden sind,
 - f) die Übernahme der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs beschlossenen Richtlinien,
 - g) stationäre Maßnahmen,
2. bezüglich des Verfahrens der Gewährung von Heilfürsorge über
 - a) die Notwendigkeit eines Voranerkennungsverfahrens,
 - b) eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Heilfürsorge,
 - c) die elektronische Erfassung, Bearbeitung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
 - d) die Verwendung von Antragsvordrucken,
 - e) die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern und sonstigen Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen oder einzelner Aufwendungen einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen.“

Artikel 2 **Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 gilt eine gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, nicht als Erwerbseinkommen.“

b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 gilt eine gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, nicht als Erwerbseinkommen.“

2. § 83 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren besteht, wobei Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung bei der Berechnung in vollem Umfang berücksichtigt werden, und“

Artikel 3 **Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der RichterIn“ durch die Wörter „die RichterIn“ ersetzt.

2. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mindestens in Höhe des in der Anlage 3 Nummer 2 genannten Betrages monatlich sowie unbefristet gewährt. Der in Anlage 3 Nummer 2 genannte Betrag nimmt an Besoldungsanpassungen teil.“

3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben

und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Anspruchsberechtigte in Teilzeit, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, erhalten den Zuschlag im Sinne des Satzes 1 anteilig entsprechend der Summe der individuell vereinbarten Arbeitszeiten.“

4. Die Anlage I - Besoldungsordnungen A und B - wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „D i r e k t o r i n, D i r e k t o r“ werden die Fußnotenhinweise „²⁾“ und „³⁾“ eingefügt.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „Leiterin der Pädagogischen Arbeitsstelle, Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle“ wird der Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„- für Schulentwicklung und Fortbildung der Stadtgemeinde Bremerhaven -“

cc) Nach der Fußnote „¹⁾“ werden folgende Fußnoten „²⁾“ und „³⁾“ eingefügt:

„²⁾ Erhält als ärztliche Referats- oder Dezernatsleitung einer zugeordneten Dienststelle einer obersten Landesbehörde eine Amtszulage nach Anlage 6.

„³⁾ Erhält als ärztliche Abteilungsleitung im Gesundheitsamt Bremerhaven eine Amtszulage nach Anlage 6.“

b) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Amtsbezeichnung und den Funktionszusätzen „Senatsdirektorin, Senatsdirektor - bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung ¹⁾“ die Amtsbezeichnung „Stellvertretende Direktorin bei der Bürgerschaft, Stellvertretender Direktor bei der Bürgerschaft“ eingefügt.

5. Die Anlage III - Besoldungsordnung R- wird in der Besoldungsgruppe R 2 wie folgt geändert:

a) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt“ werden nach dem Funktionszusatz „- als Dezernentin oder als Dezernent bei der Staatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht ³⁾ -“ die Funktionszusätze „- als Leiterin der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen oder als Leiter der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen ⁹⁾“ und „- als ständige Vertreterin der Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen oder als ständiger Vertreter der Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen ¹⁰⁾“ eingefügt.

- b) Nach der Fußnote „⁸⁾“ wird folgende Fußnote „⁹⁾“ eingefügt:
- „⁹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6, soweit acht und mehr Staatsanwaltsplanstellen in der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen ausgebracht sind.“
- c) Der Fußnote „⁹⁾“ wird folgende Fußnote „¹⁰⁾“ angefügt:
- „¹⁰⁾ Soweit acht und mehr Staatsanwaltsplanstellen in der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen ausgebracht sind.“
6. Die Anlage 6 erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4 **Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung**

In der Anlage 1 der Bremischen Laufbahnverordnung vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 78) geändert worden ist, erhält die Tabelle „Studiengänge, in denen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert“ die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Juni 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 18. November 2021 in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 26. Oktober 2022 in Kraft.
- (5) Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Bremen, den 2. Mai 2023

Der Senat

Anhang 1
(zu Artikel 3 Nummer 6)

Anlage 6

Gültig ab xx. 2023

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)		Besoldungsordnungen A und B	
Nr. 1 Buchstabe a	23,24	Besoldungsgruppen Fußnote	
Nr. 1 Buchstabe b	90,95	A 5	2 80,09
Nr. 2	101,07	A 6	2 43,40
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73	A 9	1 323,25
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)		A 10	3, 4 25,56
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 11	1, 2 25,56
von einem Jahr	63,69	A 12	3 25,56
von zwei Jahren	127,38	A 13	1, 9, 10 320,23
§ 45 (Feuerwehrzulage)			12 219,55
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			14 -kw- 197,63
von einem Jahr	75,00		15 98,54
von zwei Jahren	150,00	A 14	2 219,55
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53	A 15	1 146,40
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)			2, 3, 4 219,55
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte			6 365,85
der Laufbahngruppe 1	17,05	Besoldungsordnung R	
der Laufbahngruppe 2	38,35	Besoldungsgruppen Fußnote	
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56	R 1	1, 2 242,74
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35	R 2	1, 2, 6, 7, 8, 9 242,74
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00		3 393,19
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)		R 3	1 242,74
wenn ein Amt ausgeübt wird			
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54		
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08		
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	245,56		

Anhang 2 zu Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Studiengänge, in denen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, in Verbindung mit einer hauptberuflichen

Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert:

Fachrichtung	Einstiegs- amt	Geeignete Studiengänge nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2	Zusätzliche Qualifikation nach § 14 Absatz 2 Satz 3	Abweichungen der Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit (§ 15 Absatz 2 und 3)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Bildung	1	Für die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter im Schuldienst Studiengang Sozialpädagogik	Im Anschluss an die hauptberufliche Tätigkeit Ablegung einer Prüfung als Jugendleiterin oder Jugendleiter im Schuldienst	Hauptberufliche zweieinhalbjährige unterrichtliche und sozialpädagogische Tätigkeit im Schuldienst sowie mindestens drei sechsmonatige Fortbildungen am LIS
Bildung	1	Für die Tätigkeit als Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer geeigneter Studiengang oder gleichgestellte Ausbildung	Ablegung einer Prüfung als Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer	Hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren im Schuldienst, davon ein Jahr an bremischen Schulen
Bildung	1	Für die Tätigkeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer geeignete musisch-technische Ausbildung an einem Fachseminar oder gleichgestellte Ausbildung	Ablegung der Prüfung als staatlich geprüfte Fachlehrerin oder als staatlich geprüfter Fachlehrer für musisch-technische Fächer	Hauptberufliche Tätigkeit im Schuldienst, davon ein Jahr an bremischen Schulen

Anhang 2 zu Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Bildung	1 und 2	Für die Tätigkeit im pädagogischen Verwaltungsdienst geeignete erziehungswissenschaftliche oder pädagogische Studiengänge		
Gesundheits- und soziale Dienste	1	Für eine Tätigkeit als Weinkontrollleurin oder Weinkontrollleur Studiengang Weinbau oder sonstige geeignete Studiengänge		
Gesundheits- und soziale Dienste	2	Studiengänge mit überwiegend sozialwissenschaftlichen Inhalten, insbesondere Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Sozialarbeit, Sozialwesen, Sozialpädagogik und soziale Arbeit sowie Psychologie, Theologie sowie berufsbegleitender Masterstudiengang Entscheidungsmanagement - EMMA (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen sowie Masterstudiengang Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen sowie Studiengänge der Gesundheitswissenschaften / Public Health		
Gesundheits- und soziale Dienste	2	Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie	Approbation, soweit diese zur Berufsausübung vorgeschrieben ist	Im Anschluss an die Approbation als Ärztin/Arzt wird in Abweichung von der Dauer eine mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit gefordert

Anhang 2 zu Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesundheits- und soziale Dienste	2	Studiengänge Chemie, Lebensmittelchemie	Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker, soweit diese zur Berufsausübung vorgeschrieben ist	
Agrar- und umweltbezogene Dienste	2	Studiengänge Agraringenieurwissenschaften, Biologie, Landwirtschaft		
Technische Dienste	1 und 2	Technisch geprägte Studiengänge, insbesondere Ingenieur-, Natur-, Geowissenschaften, Geoinformationswesen, Architektur, Facility Management, Gartenbau, Informatik, Digitale Forensik sowie andere Studiengänge mit informations- oder kommunikationstechnischem Schwerpunkt		Von der hauptberuflichen Tätigkeit muss mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst erfolgt sein
Technische Dienste	1	Studiengänge der Fachrichtung Nautik	Befähigungszeugnis als Erster Offizier nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder Befähigungszeugnis zum Nautischen Offizier nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder vergleichbare Befähigung	Bei nachgewiesener Befähigung zum Ersten Offizier eine weitere mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem für die Verwendung förderlichen Beruf Bei nachgewiesener Befähigung zum Nautischen Offizier eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im Hafendienst des Hafenamtes sowie Nachweis berufseinschlägiger Fortbildungen
Technische	2	Auf Bachelorstudiengängen der	Befähigungszeugnis zum	Eine mindestens dreijährige

Anhang 2 zu Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Dienste		Fachrichtung Nautik oder gleichwertigen Studiengängen der Fachrichtung Nautik aufbauende Studiengänge	Kapitän nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder vergleichbare Befähigung	Tätigkeit in einem für die Verwendung förderlichen Beruf, davon mindestens 18 Monate Fahrtzeit mit der geforderten Befähigung zum Kapitän
Wissenschaftliche Dienste	1	Alle Studiengänge		Es kann gefordert werden, dass die berufliche Tätigkeit ganz oder teilweise im öffentlichen Dienst geleistet wird
Wissenschaftliche Dienste	2	Alle Studiengänge	Für Tätigkeiten im Museumsdienst: Promotion	
Wissenschaftliche Dienste	1	Für die Tätigkeit als Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen: Alle Studiengänge		
Allgemeine Dienste	1	Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- oder Politikwissenschaften, Verwaltungsinformatik, Informatik Andere geeignete Studiengänge mit diesen oder mit betriebswirtschaftlichem, gesundheitswirtschaftlichem, sozialversicherungsrechtlichem oder informations- oder kommunikationstechnischem Schwerpunkt Archivwesen		
Allgemeine Dienste	1	Für die Verwendung im Landesamt für Verfassungsschutz: Studiengang Sicherheits- und Risikomanagement (B.A.) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen		Zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BremLVO im Risiko- und Sicherheitsmanagement in

Anhang 2 zu Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

				Konzernen, Organisationen oder im Bereich des öffentlichen Dienstes; davon mindestens ein Jahr bei einer Sicherheitsbehörde des Bundes oder eines Landes
Allgemeine Dienste	2	<p>Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- oder Politikwissenschaften, Informatik</p> <p>Andere geeignete Studiengänge mit diesen oder mit betriebswirtschaftlichem, gesundheitswirtschaftlichem, sozialversicherungsrechtlichem oder informations- oder kommunikationstechnischem Schwerpunkt</p> <p>Berufsbegleitender Masterstudiengang Entscheidungsmanagement - EMMA (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen sowie</p> <p>Masterstudiengang Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen</p>		